

---

**Handakten für die standesamtliche Arbeit**

Herausgegeben von Rolf Meireis

Leitender Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Heft 1

# Eheschließung und Lebenspartnerschaft

von Saskia Lux

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

---

Neuaufgabe

© Verlag für Landesamtswesen GmbH  
Frankfurt am Main Berlin 2014

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des  
Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags  
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und  
Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Typografie: Farnschläder & Mahlstedt, Hamburg  
Druck: Kösel, Altusried-Krugzell  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-8019-0168-4

## Vorwort

»Nichts ist so beständig wie der Wandel.« Diese Weisheit des Heraklit von Ephesus ist auch nach über 2500 Jahren höchst aktuell – und sie macht auch vor unserem Fachgebiet nicht Halt. Die große Personenstandsnovelle durch das Personenstandsrechtsreformgesetz, in Kraft seit dem 1. Januar 2009, hat mit ihrem Schwerpunkt, der Einführung elektronischer Personenstandsregister, eine neue Ära in der Arbeit der Standesbeamtinnen und Standesbeamten eingeleitet. Die Übergangszeit für Beurkundungen in Papierform ist seit dem 1. Januar 2014 abgelaufen – und das neue Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 ist in den acht Jahren bis heute nicht weniger als acht Mal mehr oder weniger umfangreich geändert worden.

Eine gewisse Konsolidierung unseres Regelwerks ist mit dem Personenstandsrechtsänderungsgesetz vom 7. Mai 2013 eingetreten, das zusammen mit den Änderungen der Personenstandsverordnung im Wesentlichen am 1. November 2013 in Kraft getreten ist. Und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz ist am 3. Juni 2014 auf den neuesten Stand gebracht worden. Ein guter Anlass, auch die Handakten für die standesamtliche Arbeit auf die Höhe der Zeit zu bringen.

Handakten und Höhe der Zeit, wie passt das zusammen? Akten, sind das nicht verstaubte, zusammengeheftete Papierbündel aus dem vorigen oder vorvorigen Jahrhundert? Natürlich nicht, steht doch der Begriff für zusammengetragenes Schriftgut, für Aufzeichnungen über Geschehenes – schließlich wird das Wort von dem lateinischen »acta« abgeleitet –, für das es auch im Zeitalter von Bits und Bytes, Datenbanken und elektronischer Kommunikation einen Bedarf gibt. Einen besonderen Bedarf gerade in unserem Fachbereich in Form von Handakten, wie Verlag, Herausgeber und Autorin meinen: Mit unseren Handakten wird das Grundlagenwissen in der Systematik des Personenstandswesens aufbereitet und durch exemplarische Darstellungen der Geschäftsprozesse anhand von Standardfällen ergänzt und veranschaulicht.

Im Übrigen hatte die Elektronik schon lange vor dem 1. Januar 2009 Einzug in die standesamtliche Arbeit gehalten. Zu dem bereits bewährten Fachverfahren sind »nur« elektronische Register als verbindliches Speichermedium und die elektronische Kommunikation der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden getreten.

Geblichen sind die Standesbeamtin und der Standesbeamte mit ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Beurkundung der Personenstandsfälle und deren dauerhafte Dokumentation und Vorhaltung für den Bürger, für Gerichte und Behörden. Elektronische Fach- und Registerverfahren sind dafür unerlässliche Werkzeuge, deren sich Menschen mit ihrem Verstand bedienen, die in der Lage sind, die Vorgaben aus dem Regelwerk zu beherrschen und mit diesen Hilfsmitteln umzusetzen. Dabei gehen ihnen die in den standesamtlichen Handakten zusammengetragenen Informationen zur Hand.

In der Neuauflage der Handakten finden sich vor diesem Hintergrund auch eine Fülle von Abbildungen von Screenshots aus dem einschlägigen Fachverfahren, von XML-Ansichten der Einträge oder der Signaturerzeugung.

Autorin, Herausgeber und Verlag haben sich nach Kräften bemüht, die vorliegende Handakte auf den aktuellen Stand zu bringen. Sollte sich gleichwohl hier und da eine Ungenauigkeit eingeschlichen haben, oder eine Erläuterung verbesserungsbedürftig erscheinen: Informieren Sie uns unter der Adresse: [info@vfst.de](mailto:info@vfst.de). Wir sind für Ihre Nachricht dankbar.

Wiesbaden, im November 2014

*Rolf Meireis*



## Rechtsquellen

**PStG** Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)  
GS Nr. 1

**PStV** Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474)  
GS Nr. 2

**BGB** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218)  
GS Nr. 30

**EGBGB** Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218)  
GS Nr. 30a

**LPartG** Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786)  
GS Nr. 39

**BevStatG** Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826)  
GS Nr. 110

**PStG-VwV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. April 2010), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Juni 2014 (BAnz AT 12.06.2014 B1)

# Inhalt

**Vorwort** 3

**Rechtsquellen** 5

## Teil I Eheschließung Standardfall

1	Anmeldung der Eheschließung	9
1.1	Rechtsgrundlage	9
1.2	Zuständigkeit	9
1.3	Persönliche Anmeldung	10
1.4	Angaben bei der Anmeldung	10
1.5	Nachweise und Unterlagen	12
1.6	Namensführung in der Ehe	13
1.7	Niederschrift der Anmeldung der Eheschließung	13
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen	18
2.1	Angaben zur Person, Feststellung der Staatsangehörigkeit	18
2.2	Ehefähigkeit, Eheverbote und sonstige Ehehindernisse	18
2.3	Mitteilung an die Eheschließenden	19
2.4	Kosten	20
3	Eheschließung	25
3.1	Zuständigkeit	25
3.2	Zeitpunkt, Ort und Ausgestaltung der Eheschließung	25
3.3	Vorbereitung der Eheschließung	25
3.4	Feststellung der Personalien, Befragung der Eheschließenden	26
3.5	Trauung	26
3.6	Bestimmung eines Ehenamens	26
3.7	Beurkundung der Eheschließung	26
3.8	Eheurkunde und Bescheinigungen	27
4	Eintragung in das Eheregister	32
4.1	Elektronische Führung des Eheregisters	32
4.2	Haupteintrag und Hinweise	34
4.3	Speicherung des Eintrags im Eheregister	35
5	Mitteilungen	36
6	Sammelakte	36

## Teil II Lebenspartnerschaft Standardfall

1	Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft	41
1.1	Rechtsgrundlage	41
1.2	Zuständigkeit	41
1.3	Persönliche Anmeldung	42

1.4	Angaben bei der Anmeldung	42
1.5	Nachweise und Unterlagen	44
1.6	Lebenspartnerschaftsname	45
1.7	Niederschrift der Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft	45
2	Prüfung der Begründungsvoraussetzungen	50
2.1	Angaben zur Person, Feststellung der Staatsangehörigkeit	50
2.2	Gleichgeschlechtlichkeit	50
2.3	Begründungshindernisse	50
2.4	Mitteilung an die Lebenspartner	51
2.5	Kosten	53
3	Begründung der Lebenspartnerschaft	53
3.1	Zuständigkeit	53
3.2	Zeitpunkt, Ort und Ausgestaltung der Begründung der Lebenspartnerschaft	53
3.3	Vorbereitung der Begründung der Lebenspartnerschaft	54
3.4	Feststellung der Personalien, Befragung der Lebenspartner	54
3.5	Förmliche Begründung der Lebenspartnerschaft	54
3.6	Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens	55
3.7	Beurkundung der Begründung der Lebenspartnerschaft	55
3.8	Lebenspartnerschaftsurkunde und Bescheinigung über die Namensänderung	55
4	Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister	59
4.1	Elektronische Führung des Lebenspartnerschaftsregisters	59
4.2	Haupteintrag und Hinweise	61
4.3	Speicherung des Eintrags im Lebenspartnerschaftsregister	62
5	Mitteilungen	62
6	Sammelakte	63

## Teil III Eheschließung: Systematische Darstellung

1	Anmeldung der Eheschließung	69
1.1	Zuständigkeit	69
1.2	Persönliche Anmeldung	70
1.3	Hinzuziehung eines Dolmetschers	70
1.4	Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung	72
1.5	Weitere Aufgaben im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung	72

2	Prüfung der Ehevoraussetzungen	77	7.4	Mitteilung aufgrund internationaler Vereinbarungen	138
2.1	Nachweise	77	7.5	Sammelakte	138
2.2	Feststellung der Staatsangehörigkeit	79	<b>Teil IV Begründung der Lebenspartnerschaft: Systematische Darstellung</b>		
2.3	Ehefähigkeit	81	<b>Vorbemerkung</b> 143		
2.4	Eheverbote	82	1	Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	143
2.5	Willensmängel, Aufhebungsgründe	88	1.6	Niederschrift über die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	144
2.6	Voraussetzungen der Eheschließung nach ausländischem Recht	89	2	Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	144
2.7	Weitere Besonderheiten bei Auslandsberührung	96	2.2	Feststellung der Staatsangehörigkeit	144
2.8	Mitteilung an die Eheschließenden	97	2.3	Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft	144
2.9	Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung	101	2.4	Hindernisse zur Begründung der Lebenspartnerschaft	144
2.10	Ablehnung der Mitwirkung an der Eheschließung	101	2.5	Scheinpartnerschaft, Willensmängel, Aufhebungsgründe	147
2.11	Kosten	101	2.6	Begründung einer Lebenspartnerschaft mit Auslandsbeteiligung	147
2.12	Eheschließung bei einem anderen Standesamt	102	2.8	Mitteilungen an die Lebenspartner und Terminbestätigung	147
3	Eheschließung	106	3	Begründung der Lebenspartnerschaft	149
3.1	Zuständigkeit	106	4	Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister	149
3.2	Ort, Zeit und äußere Form der Eheschließung	106	5	Urkunden und Bescheinigungen über die Begründung einer Lebenspartnerschaft	149
3.3	Vorbereitung der Eheschließung	107	5.2	Lebenspartnerschaftsurkunde, § 58 PStG	149
3.4	Befragung vor der Eheschließung	108	6	Kosten	149
3.5	Namensführung in der Ehe	108	7	Weitere Aufgaben nach der Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister	149
3.6	Trauung	109	7.4	Mitteilungen aufgrund internationaler Vereinbarungen	149
3.7	Niederschrift über die Eheschließung	110	<b>Anhang</b>		
3.8	Eheurkunden	111	Auftrag und Konzeption der Handakten für die standesamtliche Arbeit 151		
4	Eintragung in das Eheregister	116			
4.1	Elektronische Führung des Eheregisters	116			
4.2	Haupteintrag	117			
4.3	Hinweise	120			
4.4	Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung	120			
5	Urkunden und Bescheinigungen bei der Eheschließung	122			
5.1	Allgemeine Bestimmungen	122			
5.2	Eheurkunde	122			
5.3	Beglaubigter Registerausdruck	123			
5.4	Bescheinigung über die Namensänderung	123			
5.5	Benutzung des Eheregisters	127			
6	Kosten	127			
7	Weitere Aufgaben nach der Eintragung in das Eheregister	127			
7.1	Mitteilungen an Standesämter	128			
7.2	Mitteilungen an die Meldebehörde	130			
7.3	Mitteilung an die Statistischen Landesämter	136			





## Teil I Eheschließung Standardfall

### Eheschließung von zwei ledigen Deutschen

Christian Meinzer, römisch-katholisch, und Simone Jansen, evangelisch, wollen am 21. März 2014 in Baden-Baden heiraten. Sie erscheinen am 5. Februar 2014 beim Standesamt Baden-Baden, um ihre Eheschließung anzumelden.

Christian Meinzer ist am 2. März 1976 in Karlsruhe (Standesamt Karlsruhe Nr. 690/1976) geboren; er ist Deutscher, ledig, und wohnt in 76530 Baden-Baden, Hauptstraße 20. Simone Jansen ist am 26. September 1978 in Karlsruhe (Standesamt Karlsruhe Nr. 2954/1978) geboren und wohnt in 76571 Gaggenau, Kirchenstraße 3. Sie ist ebenfalls in Deutschland geboren und ledig.

Die Eheschließenden weisen sich durch Personalausweis aus; sie haben keine gemeinsamen Kinder.

#### 1 Anmeldung der Eheschließung

##### 1.1 Rechtsgrundlage

§ 12 PStG, § 28 PStV

Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung bei dem Standesamt anzumelden, das für die Anmeldung der Eheschließung zuständig ist.

Die Anmeldung der Eheschließung stellt den Beginn eines formellen Verfahrens dar: Die Eheschließenden beantragen bei dem Standesamt die Vornahme der Amtshandlung der Mitwirkung an der Eheschließung (§ 1310 Abs. 1 BGB). Diese Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn das Standesamt vorher Feststellungen zur Person der Eheschließenden getroffen und das Vorliegen der Eheschließungsvoraussetzungen geprüft und bejaht hat (§ 13 Abs. 1 und 4 PStG). Zu diesem Zweck müssen die Eheschließenden alle erforderlichen Angaben machen und durch Unterlagen nachweisen. Dies gilt auch für ergänzende Angaben, die zur Beurkundung der Eheschließung im Anschluss an die Trauung und zur Eintragung der Eheschließung im elektronisch geführten Eheregister benötigt werden. Die Angaben werden in einer besonderen Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung zusammengestellt; sie bilden so die Grundlage für die standesamtliche Prüfung der Voraussetzungen der Eheschließung, für

die Beurkundung der Eheschließung und die Eintragung im Eheregister.

##### 1.2 Zuständigkeit

§§ 11 und 12 PStG

Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt angemeldet werden, in dessen Bezirk einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind mehrere Standesämter zuständig, können die Eheschließenden wählen, wo sie ihre Eheschließung anmelden möchten (Nr. 12.1 PStG-VwV).

Das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ist auch dann für die Anmeldung der Eheschließung zuständig, wenn die Eheschließenden nicht vor ihm, sondern vor einem anderen deutschen Standesamt die Ehe schließen möchten.

Unter Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an dem sich eine Person ständig niederlässt; er kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (§ 7 BGB).

Äußeres Merkmal einer ständigen Niederlassung ist zum Beispiel der Bezug einer Wohnung mit einer Anmeldung nach den Vorschriften des Melderechts. Die Zuständigkeit kann daher im Regelfall leicht anhand der Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde festgestellt werden.

.....

.....

.....

.....

.....

Für die Anmeldung im Beispiel Meinzer und Jansen ist danach sowohl das Standesamt in Baden-Baden am Wohnsitz des Mannes als auch das Standesamt in Gaggenau am Wohnsitz der Frau zuständig.

### 1.3 Persönliche Anmeldung

§ 28 Abs. 1 PStV

Die Eheschließenden sollen die Eheschließung persönlich bei dem Standesamt anmelden. Ist einer der Eheschließenden hieran verhindert, kann er den anderen schriftlich dazu bevollmächtigen, die Anmeldung auch in seinem Namen vorzunehmen.

Um den Eheschließenden die Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu erleichtern, empfiehlt es sich, ihnen ein Merkblatt mit einer Aufstellung der erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Das Merkblatt soll auch Informationen über die Anmeldung, die Namensführung der Ehegatten und Kinder und eine eventuell erforderliche Vermögensauseinandersetzung enthalten. ▶ **Abb. 1**

Christian Meinzer und Simone Jansen melden ihre Eheschließung gemeinsam beim Standesamt Baden-Baden an.

### 1.4 Angaben bei der Anmeldung

§ 12 PStG, § 11 PStV

Die Daten, die bei der Anmeldung der Eheschließung aufgenommen und in der Niederschrift über die Anmeldung festgehalten werden, müssen im Wesentlichen zwei Aufgaben erfüllen. Zum einen muss das Standesamt anhand der Angaben, die die Eheschließenden machen und nachweisen, prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Eheschließung dieser beiden Personen vorliegen. Zum anderen werden die Daten bei der Eheschließung für die Niederschrift über die Eheschließung verwendet und anschließend für die Beurkundung der Ehe im Personenstandsregister.

Das Eheregister wird elektronisch geführt; es enthält für sämtliche Beurkundungsdaten und Hinweise jeder Eheschließung jeweils besondere Datenfelder, die in der Anlage 1 zur PStV beschrieben sind (§ 3 Abs. 2 PStG, § 11 Abs. 1 Nr. 1 PStV). Der Eintrag des Personen-

standsfalls in das Register wird durch das von dem Registerverfahren zu unterscheidende Fachverfahren vorbereitet, das mit Blick auf diese Aufgabe die erhobenen Daten in der gleichen Weise wie das Register aufnimmt.

Das Fachverfahren weist deshalb schon während der Bearbeitung der Anmeldung auf diese Zusammenhänge hin, indem die Daten ihrer Bestimmung im Register entsprechend auf den Masken gekennzeichnet sind. ▶ **Abb. 2**

#### 1.4.1 Angaben zur Person und Staatsangehörigkeit

§ 12 PStG

Von den Eheschließenden sind anzugeben die Vor- und Familiennamen, der Tag und Ort der Geburt, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, wenn sie die Eintragung wünschen, der Familienstand, die Staatsangehörigkeit, ob ein Verwandtschafts- oder Adoptionsverhältnis besteht, eine Vorehe oder Lebenspartnerschaft und deren Auflösung.

Christian Meinzer und Simone Jansen geben ihre Namen an, ihre Geburtsdaten, ihre Wohnanschriften und ihre Religionszugehörigkeiten, weil sie deren Eintragung wünschen.

#### 1.4.2 Angaben zur Ehfähigkeit und zu den Eheverboten

§§ 1303, 1304, 1307, 1308, 1310 und 1314 BGB

Die Eheschließenden müssen weiter die Angaben machen, die zur Prüfung der in ihrem Fall maßgeblichen Eheschließungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Nach deutschem Recht müssen die Eheschließenden ehefähig, das heißt ehemündig und geschäftsfähig sein (§§ 1303, 1304 BGB). Der Eheschließung dürfen keine Eheverbote, das heißt keine Doppel- oder Verwandtenehe entgegenstehen (§§ 1306, 1307 BGB). Es dürfen keine Anhaltspunkte für offenkundige Willensmängel vorliegen, die zur Aufhebbarkeit der Ehe führen könnten (§§ 1310, 1314 BGB).

Christian Meinzer und Simone Jansen sind beide volljährig und geschäftsfähig, in keiner Weise miteinander verwandt, und bisher weder verheiratet gewesen noch hatten sie eine Lebenspartnerschaft begründet.

Standesamt

Herr Herwarth

Baden-Baden

Vorgang Nr. 1/14 EA

**Merkblatt für Deutsche**

§§ 1355, 1493, 1616–1617c Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 11–13 Personenstandsgesetz

**1 Anmeldung der Eheschließung**

Die Eheschließenden melden ihre Eheschließung persönlich beim Standesamt an. Versteht ein Eheschließender die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher zur Anmeldung mitzubringen. Ist einer der Eheschließenden verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Eheschließenden einverstanden ist. Sind beide Eheschließende aus wichtigen Gründen am Erscheinen im Standesamt verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Eheschließenden vorlegen.

Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet wird, prüft, ob der Eheschließung ein rechtliches Ehehindernis entgegensteht. Wenn es festgestellt hat, dass kein Ehehindernis besteht und damit die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, teilt es dies den Eheschließenden mit. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Standesamts an die Eheschließenden kann die Ehe innerhalb von sechs Monaten in jedem deutschen Standesamt geschlossen werden.

**2 Auseinandersetzung vor der Eheschließung**

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

Die von dem Familiengericht, Banken, Behörden und anderen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten für das Ausstellen der geforderten Dokumente sind von dem Eheschließenden zu tragen.

**3 Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder**

1. Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehenamen sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname.

Besitzt einer der Ehegatten neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, können die Ehegatten bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.

Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich.

Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

3. Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

4. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

5. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Die namensrechtlichen Erklärungen können von Standesbeamten beurkundet werden. Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

**4 Eintragung der Religionszugehörigkeit**

Die Ehegatten können einzeln bestimmen, ob ihre Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in das Eheregister und in die Eheurkunden eingetragen werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat (§ 15 Abs. 1 PStG).

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Baden-Baden, 05.02.2014

Ort, Datum

X

X

(Unterschriften)

**EA Mann, Namen, Religion und Geburt**  
1/14 Meinzer/Jansen

Angaben für den urkundlichen Teil

Familienname:   
auslNameArt:   
Geburtsname:   
auslNameArt:

Vornamen, Geschlecht:    
auslNameArt:

Religion:   Weltanschauung  
Geburtsstag:   
Ort:   
Kreis:   
Land:

Angaben Geburt für den Hinweisteil

Behörde, Name:    
Behördennr:   
Registernummer:    
Familienstand:

**Eheregister**

- EA Anmeldung
- EE Eheschließung
- EN Nachbeurkundung
- EF Nacherfassung
- EB Berichtigungen
- EH Hinweise
- EK Religionszugehörigk
- EM NachtrNamensÄnd
- ES Auflösung
- EZ Ehefähigkeitszeugnis
- EU Urkunden
- Geburtenregister
- LPartRegister
- Sterberegister
- Bes. Beurkundungen
- Posteingang

**Historie**

- LA 1/14 Bauer/Wagner
- EA 1/14 Meinzer/Jansen
- EE 2/14 Meinzer/Jansen
- EA 2/14 Koller
- EE 1/14 Meinzer/Jansen

AutiSta 10.12 © 2014 Verlag für Standesamtswesen

Abb. 2

#### 1.4.3 Angaben zu gemeinsamen Kindern

Haben die Eheschließenden ein gemeinsames Kind, hat das Standesamt weitere Beratungspflichten (Nr. 12.5.5 PStG-VwV). Es muss feststellen, ob der Eheschließende die Vaterschaft schon anerkannt hat, ob eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde, und entsprechend auf die Möglichkeiten der Namensführung des Kindes hinweisen. Die Angaben über ein gemeinsames Kind werden weiterhin für die Mitteilungen im Anschluss an die Beurkundung der Ehe benötigt. Die Eheschließenden werden deshalb befragt, ob sie gemeinsame Kinder haben.

Das Paar Meinzer und Jansen hat kein gemeinsames Kind.

#### 1.5 Nachweise und Unterlagen

§ 12 PStG, § 8 PStV

Ist ein Eheschließender mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet, hat er eine Bescheinigung der Meldebehörde seiner Hauptwohnung vorzulegen. Sie enthält die über ihn im Melderegister gespeicherten Vor- und Familiennamen, den Familienstand, die Wohnanschrift und die Staatsangehörigkeit (Nr. 12.4.1 Ziff. 1 PStG-VwV). Hat das Standesamt direkten Zugang zu den Daten der Meldebehörde, genügt die Einsicht in deren Register. Eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde, in deren Bezirk eine Nebenwohnung liegt, ist nur dann erforderlich, wenn der Nebenwohnsitz die Zuständigkeit für die Anmeldung zur Eheschließung vermittelt.

Die Eheschließenden müssen als Nachweis ihrer Geburt eine Geburtsurkunde vorlegen, sind sie als

Kind angenommen worden eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags oder einen beglaubigten Registerausdruck, wenn der Geburtseintrag bereits in ein elektronisches Register nacherfasst wurde (Nr. 12.4.1 Ziff. 2 PStG-VwV).

Sofern das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet wird, die Register, aus denen die Urkunden ausgestellt werden, selbst führt, soll es die Eheschließenden von der Beibringung der Urkunden befreien. Die Überprüfung kann dann durch Einsicht in diese Register erfolgen (§ 10 Abs. 1, 3 PStG).

Die Identität der Eheschließenden ist anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen (Nr. 12.4.1 Ziff. 3 PStG-VwV).

Die Eheschließenden in diesem Beispiel legen ihre Personalausweise und jeweils eine Aufenthaltsbescheinigung vor, sie von der Meldebehörde Gaggenau und er von der Meldebehörde Baden-Baden. Weiter legen beide eine vom Standesamt Karlsruhe ausgefertigte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtseintrag vor.

## 1.6 Namensführung in der Ehe

### § 1355 BGB

Im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung wird geprüft, welche Namensführung in der Ehe für die Eheschließenden in Betracht kommt (Nr. 12.5.4 PStG-VwV).

Nach deutschem Recht können die Ehegatten als gemeinsamen Ehenamen den Geburts- oder Familiennamen des Mannes oder der Frau bestimmen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führt jeder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiter. Die Ehegatten können auch nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen.

Ein Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburts- oder Familiennamen als Begleitnamen beifügen. Die Erklärung ist von dem Standesamt entgegenzunehmen, bei dem die Ehe geschlossen wird.

Christian Meinzer und Simone Jansen erklären nach der Beratung durch das Standesamt, dass sie die

Absicht haben, den Geburtsnamen des Mannes zu ihrem Ehenamen zu bestimmen.

## 1.7 Niederschrift der Anmeldung der Eheschließung

### § 28 PStV

Das Standesamt hat eine Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung aufzunehmen. Sie muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Ehefähigkeit und eventueller Eheverbote erhoben wurden, für die Niederschrift über die Eheschließung und deren Eintragung in das Eheregister sowie für die weiteren Aufgaben nach der Beurkundung (Nr. 12.5 PStG-VwV). Die Daten, die mit der Niederschrift über die Anmeldung im Fachverfahren dokumentiert werden, sind damit Grundlage für alle weiteren Arbeitsschritte, insbesondere für Beurkundung der Eheschließung in der besonderen Niederschrift und die Speicherung der Eheschließung im Eheregister.

### 1.7.1 Anmeldende

Zunächst wird, wie bei jeder Niederschrift, festgehalten, wer die Eheschließung anmeldet, und sofern es nicht die Eheschließenden selbst sind, wie sich der oder die Anmeldende ausgewiesen hat.

Die Eheschließenden Meinzer und Jansen melden zusammen die Eheschließung an.

### 1.7.2 Vornamen und Familiennamen

Es sind die aktuell geführten Vor- und Familiennamen anzugeben (Nr. A 1.2, A 1.3, 12.4.3 PStG-VwV). Sie sind aus den Nachweisen über die Geburt zu übernehmen, wenn die Eheschließenden ledig sind. Anderenfalls sind die Angaben mit weiteren vorgelegten Urkunden und Dokumenten zu vergleichen, zum Beispiel der Eheurkunde und der Aufenthaltsbescheinigung.

Für die Namen sind die Schreibweise und die Reihenfolge der Urkunden maßgeblich.

Aus den vorgelegten Personenstandsunterlagen ist für den Eheschließenden der Vorname Christian und der Familienname Meinzer zu entnehmen, für die Eheschließende die Vornamen Simone Maria und der Familienname Jansen. Sie legen beide ihren Personalausweis vor.

.....

.....

.....

.....

.....

**1.7.3 Tag, Ort und Eintrag der Geburt**

Der Tag und der Ort der Geburt werden der Urkunde über die Geburt entnommen (Nr. 12.4 PStG-VwV).

Christian Meinzer ist am 2. März 1976 in Karlsruhe geboren, Standesamt Karlsruhe 690/1976, Simone Maria Jansen am 26. September 1978 in Karlsruhe, Standesamt Karlsruhe 2954/1978.

**1.7.4 Religionszugehörigkeit**

Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wird in das Eheregister eingetragen, wenn die Gemeinschaft die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat und die Eheschließenden die Eintragung wünschen (Nr. A 3 und 12.5.3 PStG-VwV). Handelt es sich um eine Weltanschauungsgemeinschaft, wird dies auf der Urkunde berücksichtigt.

Christian Meinzer ist römisch-katholisch, Simone Jansen evangelisch. Beide wünschen die Eintragung ihrer Religionszugehörigkeit im Eheregister.

**1.7.5 Staatsangehörigkeit**

Die Staatsangehörigkeit entscheidet über die Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die Voraussetzungen für die Eheschließung bestimmen. Sie muss grundsätzlich in der Niederschrift der Anmeldung angegeben werden. Für Personen, die einen gültigen deutschen Personalausweis oder Reisepass vorlegen, wird deutsches Recht angewendet, für Ausländer deren Heimatrecht.

Beide Eheschließenden legen ihren Personalausweis vor. Zweifel an ihrer deutschen Staatsangehörigkeit bestehen nicht.

**1.7.6 Wohnsitz**

Die Anschrift der Eheschließenden mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, gegebenenfalls eines Ortsteils, ergibt sich aus den vorgelegten Aufenthaltsbescheinigungen.

Christian Meinzer wohnt in 76530 Baden-Baden, Hauptstraße 20, Simone Jansen in 76571 Gaggenau, Kirchenstraße 3.

**1.7.7 Familienstand**

Der Familienstand ergibt sich aus der Aufenthaltsbescheinigung (Nr. 12.3 PStG-VwV). Sind die Eheschließenden danach ledig, empfiehlt es sich nachzufragen, zum Beispiel ›Waren Sie schon einmal verheiratet, hatten Sie schon einmal eine Lebenspartnerschaft begründet?‹. Ist ein Eheschließender schon einmal verheiratet gewesen, muss er nachweisen, dass die Ehe nicht mehr besteht (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 PStG), das gilt entsprechend für Lebenspartnerschaften.

Christian Meinzer und Simone Jansen sind beide ledig, das heißt, dass sie beide noch nicht verheiratet waren und noch keine Lebenspartnerschaft begründet hatten.

**1.7.8 Ehefähigkeit**

In der Niederschrift ist anzugeben, ob die Eheschließenden ehemündig und geschäftsfähig sind (Nr. 13.2.1 bis 13.2.4 PStG-VwV). Nach deutschem Recht ist eine volljährige Person ehemündig und geschäftsfähig, sofern sie zur freien Willensbildung fähig ist.

Christian Meinzer und Simone Jansen erklären in der Niederschrift, dass sie volljährig und geschäftsfähig sind.

**1.7.9 Fortgesetzte Gütergemeinschaft**

Lebt ein Eheschließender nach dem Tod seines früheren Ehegatten mit seinem minderjährigen Kind in fortgesetzter Gütergemeinschaft, so endet diese mit der Wiederverheiratung (§ 1493 BGB). In diesem Fall wird die beabsichtigte Eheschließung dem Familiengericht mitgeteilt, um die Aufhebung der Gütergemeinschaft und die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV).

Um die erforderliche Mitteilung machen zu können, müssen die entsprechenden Angaben über ein Kind bei der Anmeldung aufgenommen werden.

Da Christian Meinzer und Simone Jansen noch nicht verheiratet waren und beide kein Kind haben, entfällt diese Frage.

### 1.7.10 Verwandtschaft

In der Niederschrift wird festgehalten, dass die Eheschließenden nicht in gerader Linie und nicht als voll- oder halbbürtige Geschwister miteinander verwandt sind, auch nicht durch Annahme als Kind und auch nicht durch frühere, durch Annahme als Kind erloschene, leibliche Verwandtschaft (Nr. 13.2.5 bis 13.2.7 PStG-VwV).

Die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung besteht aus zwei Seiten. Sie enthält auf der ersten Seite die Angaben für jeden Eheschließenden.

#### ► Abb. 3

Christian Meinzer und Simone Jansen erklären, dass sie nicht miteinander verwandt sind. Den Nachweis erbringen sie mit den Urkunden, die ihre Abstammung nachweisen.

### 1.7.11 Namensführung

Bei der Anmeldung der Eheschließung prüft das Standesamt, welche Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe die Eheschließenden haben und berät sie darüber (Nr. 12.5.4 PStG-VwV). Sofern die Eheschließenden schon bei der Anmeldung eine Erklärung zur beabsichtigten Namensführung abgeben, ist dies als Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.

Christian Meinzer und Simone Jansen bestätigen, dass sie über die Möglichkeiten der Namensführung unterrichtet wurden. Sie haben die Absicht, den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen zu bestimmen.

### 1.7.12 Erklärungen

In den Formularen, die für die Niederschrift der Anmeldung der Eheschließung verwendet werden, sind die allgemein geltenden Erklärungen der Eheschließenden vorformuliert. So der Hinweis auf etwaige Ehehindernisse nach ausländischem Recht und die Erklärung zur Richtigkeit aller Angaben.

Das Standesamt hat die Eheschließenden in erforderlichem Umfang zusätzlich zu befragen, wenn es

tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Scheinehe geschlossen werden soll (§ 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB, § 13 Abs. 2 PStG). In jedem Fall sollen die Eheschließenden erklären, dass sie nichts verschwiegen haben, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.

Christian Meinzer und Simone Jansen erklären, dass alle Angaben, die sie gemacht haben, richtig sind und sie nichts verschwiegen haben, was zu einer Aufhebung ihrer Ehe führen würde.

### 1.7.13 Unterschriften

Die Niederschrift der Anmeldung ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen und der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben (Nr. 12.5.1 PStG-VwV). War ein Eheschließender bei der Anmeldung durch den anderen oder einen Dritten vertreten worden, ist ihm der Inhalt spätestens unmittelbar vor der Eheschließung bekannt zu geben und nachträglich von ihm zu unterschreiben.

Die Eheschließenden Meinzer und Jansen sind beide anwesend und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Angaben und Erklärungen der Niederschrift.

### 1.7.14 Frühere Ehen und Lebenspartnerschaften

Zur Prüfung des Verbots der Doppelehe werden die Angaben über die vorangegangene Eheschließung und deren Auflösung in die Niederschrift aufgenommen (Nr. 12.4.1 Ziff. 4 PStG-VwV). Bestanden weitere Ehen, sind deren Nachweis sowie das Datum der Auflösung anzugeben. Das Gleiche gilt für vorangegangene Lebenspartnerschaften.

Die zweite Seite der Niederschrift über die Anmeldung enthält die verschiedenen Erklärungen der Eheschließenden. Unterhalb der Unterschriften werden die Unterlagen und Nachweise ausgedruckt, die vorgelegt wurden. ► Abb. 4

Die Eheschließenden in diesem Beispiel haben keine Vorehe und keine Lebenspartnerschaft nachzuweisen.

-----

-----

-----

-----

-----

Standesamt  
Baden-Baden

Vorgang Nr. 1/14 EA      EheReg Nr.  
angelegt am 05.02.2014      Wv.18.03.2014  
Termin 21.03.2014, 12:00

<b>Anmeldung der Eheschließung</b>		
§ 1303ff. und § 1493 BGB, Art. 10, 13ff. EGBGB, §§ 11–13 PStG, § 28 PStV		
<b>Anmeldung</b>	Notizen Baden-Baden	
	anmeldende Personen Mann und Frau	
	Vertreter	
	Kontaktdaten	
<b>Mann</b>	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Nachweis zur Person Meinzer, Christian, Personalausweis	
	Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten 02.03.1976, Karlsruhe, Standesamt Karlsruhe, 08212001, 690/1976	
	Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft <sup>1</sup> römisch-katholisch	
	Staatsangehörigkeit deutsch	
	Anschrift der Hauptwohnung; der Nebenwohnung Hauptstraße 20, 76530 Baden-Baden	
	Familienstand ledig Vorehen 0, frühere Lebenspartnerschaften 0	
	Ehefähigkeit volljährig, geschäftsfähig	
	Anzahl von Abkömmlingen in Gütergemeinschaft	
	<b>Frau</b>	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Nachweis zur Person Jansen, Simone Maria, Personalausweis
		Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten 26.09.1978, Karlsruhe, Standesamt Karlsruhe, 08212001, 2954/1978
Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft <sup>1</sup> evangelisch		
Staatsangehörigkeit deutsch		
Anschrift der Hauptwohnung; der Nebenwohnung Kirchenstraße 3, 76571 Gaggenau		
Familienstand ledig Vorehen 0, frühere Lebenspartnerschaften 0		
Ehefähigkeit volljährig, geschäftsfähig		
Anzahl von Abkömmlingen in Gütergemeinschaft		
<b>Verw</b>	Wir sind nicht in gerader Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister durch Geburt.	
	Wir sind auch keine voll- oder halbbürtigen Geschwister durch Annahme als Kind.	

Anmeldung der Eheschließung Seite 1 von 3 © Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main · Berlin 2013

<sup>1</sup> Die Eintragung in das Eheregister erfolgt nur auf Wunsch der Ehegatten und unter der Voraussetzung, dass die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Abb. 3



Anmeldung Meinzer/Jansen, Vorgang Nr. 1/14 EA

<b>gemeinsame Angaben</b>	Recht	gemeinsames Recht deutsch	
	Ehename	Meinzer	
	Namen des Mannes	Meinzer, Christian	
	Namen der Frau	Meinzer, geb. Jansen, Simone	
<b>gemeinsame Kinder</b>	Anzahl	gemeinsame Kinder 0	
	Familienname, Vornamen, Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten, Anschrift		
<b>Erklärungen</b>	Wir wurden darauf hingewiesen, dass wir Angaben zu Ehehindernissen zu machen haben, die sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit eines Eheschließenden ergeben. Wir wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass in manchen ausländischen Rechtsordnungen Besonderheiten bestehen. Alle Angaben sind richtig. Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben rechtlich geahndet werden können. Vor der Eheschließung eintretende Änderungen werden wir umgehend mitteilen. Wir haben nichts verschwiegen, was zur <b>Aufhebung der Ehe führen könnte</b> .		
<b>Unterschriften</b>	Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Baden-Baden, 05.02.2014		
		X	
		X	X (Herwarth, Standesbeamter)
<b>Bestätigung</b>	Ich war bei der Anmeldung der Eheschließung nicht zugegen. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.		
	Ort, Datum, Unterschrift		(Standesbeamtin/Standesbeamter)
<b>Letzte Ehe/Lebenspartnerschaft</b>	Mann		
	Frau		
<b>Unterlagen</b>	Mann	Aufenthaltsbescheinigung; Geb.Urk.	
	Frau	Aufenthaltsbescheinigung; begl. Abschr. aus dem Geb.Reg.	

T1/01 Anmeldung der Eheschließung Seite 2 von 3 © Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main · Berlin 2013

Abb. 4

## 4 Eintragung in das Eheregister

§§ 3, 15 PStG, §§ 15 ff. PStV

### 4.1 Elektronische Führung des Eheregisters

§§ 9, 11 PStV

Die Eheschließung muss im Eheregister beurkundet werden; dies soll unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag erfolgen. Fällt der Werktag auf einen Sonnabend, genügt es, dass die Beurkundung am darauffolgenden Werktag vorgenommen wird (Nr. 15 PStG-VwV).

Bei der Eintragung der Eheschließung in das elektronisch geführte Eheregister handelt es sich, nach dem erfolgreichen Abschluss der Speicherung, um die zweite, von nun an maßgebliche Beurkundung der Eheschließung. Die Niederschrift über die Eheschließung, die zeitlich erste Beurkundung, verliert damit ihre Funktion und wird zur Sammelakte genommen.

Bei der Speicherung der Daten im Eheregister müssen sowohl die verfahrensrechtlichen Vorschriften des deutschen Personenstandsrechts beachtet werden als auch die materiellen Rechtsvorschriften, die für die einzutragenden familienrechtlichen Verhältnisse maßgeblich sind.

Welches materielle Recht bei der Beurkundung der Eheschließung zwischen zwei Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit zu beachten ist, ergibt sich aus dem deutschen internationalen Privatrecht. Wenn danach ausländisches materielles Recht für die Voraussetzungen und die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgeblich ist, muss dieses angewendet werden (Art. 13 und 14 EGBGB).

Das Eheregister ist, wie alle Personenstandsregister, aufgeteilt in einen urkundlichen Teil und in Hinweise. Welche Daten zum urkundlichen Teil gehören und welche zu den Hinweisen, ist in der Anlage 1 zur PStV beschrieben. Aufbau und Gestaltung der Visualisierung des Eintrags im Eheregister sind in der Anlage 2 zur PStV vorgegeben.

Das Fachverfahren und das Registerverfahren sind über eine Schnittstelle miteinander verbunden. Diese gewährleistet, dass die im Fachverfahren bearbei-

teten Daten zusammen mit der dazu gehörenden dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur in ein elektronisches Register übernommen werden. Die Schnittstelle ist in dem Standard XPersonenstandsregister XPSR beschrieben.

Der Eintrag des Personenstandsfalls in das Register wird durch das Fachverfahren generiert. Dabei werden die Daten verwendet, die das Standesamt bei der Anmeldung der Eheschließung erhoben oder, wenn die Anmeldung von einem anderen Standesamt geprüft wurde, bei der Vorbereitung der Eheschließung aufgenommen hat. Auf dieser Datenbasis wurde bereits die Niederschrift über die Eheschließung erzeugt.

Mit der Generierung des Eheeintrags im Fachverfahren werden die Daten in die Datenstruktur des Registerverfahrens transformiert. Da die XML-Daten nicht für die Prüfung der fachlichen Richtigkeit durch die Standesbeamten geeignet sind, werden sie, nach dem Muster der Anlage 2 zur PStV, visualisiert; zu Kontrollzwecken können sie jederzeit eingesehen werden. Im elektronischen Register werden sie im XML-Format und als PDF/A gespeichert.

Bevor der Eheeintrag in das elektronische Register verfügt wird, wird die Visualisierung der XML-Daten angezeigt. Die Visualisierung besteht, den XML-Daten entsprechend, aus dem Haupteintrag, der anschließend signiert wird, und den Hinweisen, die nicht datiert und nicht signiert werden.

Bei der Erstbeurkundung eines Eheeintrags werden alle Datenfelder gemäß Anlage 1 zur PStV im XML-Datensatz angelegt und entsprechend visualisiert. Das gilt bei der Erstbeurkundung auch für die Hinweise.

Der von dem Standesbeamten anhand der Visualisierung geprüfte Eintrag wird abschließend mit der elektronischen Signatur der Urkundsperson an das elektronische Register übergeben. Die Signatur ist Bestandteil des Datensatzes, der gespeichert wird. Mit der erfolgreichen Speicherung des Eheeintrags im Eheregister ist die Beurkundung der Eheschließung abgeschlossen.

## 4.2 Haupteintrag

### § 15 PStG

#### *Registrierungsdaten*

##### § 16 PStV

Der Haupteintrag wird mit seinen Registrierungsdaten, nämlich dem Namen des Standesamts und dessen Behördennummer, der Registerart, der laufenden Eintragsnummer und dem Beurkundungsjahr dem Standesamt der Eheschließung zugeordnet.

Die Behörden- oder Standesamtsnummer, die bis zur Reform des Personenstandsrechts nur für die Statistikmeldungen verwendet wurde, wird dem Standesamt von seinem Statistischen Landesamt zugeteilt. Das Verzeichnis der Standesamtsnummern, das von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gepflegt wird, ist im XRepository abgelegt und dort zugänglich.

Das Eheregister wird mit dem Buchstaben E gekennzeichnet, zusammen mit der Eintragsnummer und dem Beurkundungsjahr bildet die Registerart die Registernummer.

Die XML-Daten enthalten neben den Registrierungsdaten auch die Fassung der Schnittstelle XPSR, die bei der Errichtung des Eintrags verwendet wurde.

► **Abb. 23**

#### *Namen der Eheschließenden bei der Eheschließung*

##### § 23 PStV

Im Haupteintrag des Eheregisters werden die Vor- und Familiennamen der Ehegatten eingetragen, die sie zum Zeitpunkt der Eheschließung geführt haben. Führt ein Eheschließender einen Ehenamen aus einer vorangegangenen Ehe oder einen Lebenspartnerschaftsnamen aus einer vorangegangenen Lebenspartnerschaft, der nicht sein Geburtsname ist, wird dieser Name als Familienname eingetragen; der Geburtsname ist in diesem Fall zusätzlich anzugeben.

Sind in Namen ausländischen Ursprungs diakritische Zeichen enthalten (Akzente, Haken, Punkte, Striche und anderes), so sind diese unverändert zu übernehmen. Besteht der Name nicht aus lateinischen Schriftzeichen, ist jedes fremde Schriftzeichen durch ein lateinisches Schriftzeichen wiederzugeben. Hierbei sind die Normen der Internationalen Normen-

organisation (ISO) anzuwenden. Kann die lateinische Schreibweise aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates (beispielsweise aus einem russischen Reisepass) entnommen werden, ist diese maßgebend (Nr. A 4.2 PStG-VwV). Der zulässige Zeichenvorrat ist in der Schnittstelle XPSR durch das Format String.Latin festgelegt.

Die Vornamen müssen vollständig und in der Reihenfolge und Schreibweise eingetragen werden, wie sie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben (Nr. A 1.2.1 PStG-VwV). Aus ausländischen Urkunden ist der Vorname ohne Änderung und ohne Übersetzung zu übernehmen (zum Beispiel Pietro und nicht Peter).

#### *Geschlecht der Eheschließenden*

Für die Ehegatten ist das Geschlecht anzugeben. Zum Zeitpunkt der Eheschließung steht zwar fest, dass der Ehemann männlichen und die Ehefrau weiblichen Geschlechts ist. Da die Geschlechtsumwandlung eines Ehegatten in das Eheregister eingetragen wird und die Ehe danach weiter besteht, ist die Angabe des Geschlechts auch im Eheregister erforderlich.

#### *Geburtsdatum und Geburtsort der Eheschließenden*

Für die Ehegatten wird das Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr eingetragen. Das Datenformat für die Speicherung im elektronischen Register ist durch die Schnittstelle XPSR festgelegt. Das Datum wird in arabischen Ziffern visualisiert, die Ziffern 1 bis 9 durch 01 bis 09 (Nr. A 2.2.1 PStG-VwV).

Der Geburtsort wird in der Schreibweise eingetragen, wie er sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt. Ist der Ort seitdem umbenannt worden, soll der neue Name mit dem Zusatz *jetzt* hinzugefügt werden, sofern es sich um einen Ort im Inland handelt (Nr. A 2.1.4 PStG-VwV).

Für die Eintragung von Orten im Ausland ist die Bezeichnung zu verwenden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, gegebenenfalls aus der Übersetzung. Gibt es eine deutsche Bezeichnung für den Ort, ist diese einzutragen; die fremde Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden, zum Beispiel Hermannstadt (Sibiu), Rumänien (Nr. A 2.1.3 PStG-VwV).

*Religion der Eheschließenden*

Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird in das Eheregister nur aufgenommen, wenn der Eheschließende die Eintragung wünscht; den Religionsgemeinschaften sind Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt (Nr. A 3.2.1 PStG-VwV).

Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt durch die Bundesländer. Eine Zusammenstellung der Gemeinschaften, die bundesweit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ist auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern zu finden ([www.personenstandsrecht.de](http://www.personenstandsrecht.de)).

*Ort und Tag der Eheschließung*

Der Ort der Eheschließung ist in der Regel der Ort, an dem das Standesamt, das die Eheschließung durchführt, seinen Amtssitz hat. Für Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten, je nach Landesrecht, andere Regelungen. Wenn die Eheschließung auch an anderen Orten oder Ortsteilen innerhalb des Verbandes durchgeführt werden kann, ist der Ort der Eheschließung nicht identisch mit dem Ort der Beurkundung im elektronischen Register.

Der Tag der Eheschließung wird mit Tag, Monat und Kalenderjahr eingetragen (Nr. A 2.2.1 PStG-VwV).

*Namen der Ehegatten nach der Eheschließung*

Für beide Ehegatten sind der Familienname, ein davon abweichender Geburtsname und die Vornamen einzutragen, die sie nach der Eheschließung führen. Haben die Ehegatten keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben, werden die Namen, die sie bei der Eheschließung führten, als Namen nach der Eheschließung wiederholt. Haben sie einen Ehenamen oder einen gemeinsamen Familiennamen bestimmt, werden an dieser Stelle die geänderten Namen gespeichert. Welcher Name bestimmt wurde sowie das Recht der Namensführung für jeden Ehegatten werden als Hinweis gespeichert.

*Ort und Tag der Beurkundung*

Der Beurkundungsort im Registereintrag ist immer der Amtssitz des Standesamts. Dieser wird, wie die weiteren allgemein verwendeten Daten des Standesamts, in den Standesamtsdaten verwaltet.

Der Tag der Eheschließung und der Tag der Beurkundung, genauer: der Registrierung im elektronischen Eheregister, müssen nicht übereinstimmen. Wenn die Trauung an einem Ort stattfindet, die keinen Zugang zum elektronischen Register hat, oder wenn dieser Zugang unterbrochen wurde, soll die Eintragung in das Register unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag erfolgen; fällt dieser Tag auf einen Samstag, genügt es, wenn die Beurkundung am folgenden Montag vorgenommen wird (Nr. 15 PStG-VwV).

Für das Beurkundungsdatum ist das Tagesdatum zu verwenden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Angabe des Eheschließungsdatums.

*Urkundsperson*

§ 3 PStG, § 16 Abs. 1 Satz 2 PStV

Abgeschlossen wird der Haupteintrag mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur der Urkundsperson. Die elektronische Signatur gewährleistet, dass der Eintrag nicht unbemerkt verändert werden kann.

*XML-Daten und Visualisierung des Eintrags*

Der XML-Datensatz entspricht in Form und Reihenfolge der Spezifikation der Schnittstelle XPSR. Der Name und die Funktionsbezeichnung der Urkundsperson werden in den XML-Daten dem Standesamt zugeordnet, die Namen der Ehegatten bei der Eheschließung und nach der Eheschließung sowie die Religion, die Geburtsdaten und das Geschlecht für jeden Ehegatten sind jeweils in einem Datenblock zusammengefasst.

Die Visualisierung entspricht den Vorgaben der Anlage 2 zur PStV. Dort ist eine andere Aufteilung vorgesehen als für die XML-Daten. Datenfelder, die im XML-Datensatz leer stehen, wie in der Abbildung die Felder Geburtsname und Religion, werden in der Visualisierung mit Leittext, aber ohne Inhalt aufgenommen.

Der Tag und der Ort der Beurkundung, sowie der Familienname und die Funktionsbezeichnung der Urkundsperson werden nach dem Muster der Anlage 2 zur PStV am Schluss des Haupteintrags visualisiert.

► **Abb. 23, 24**

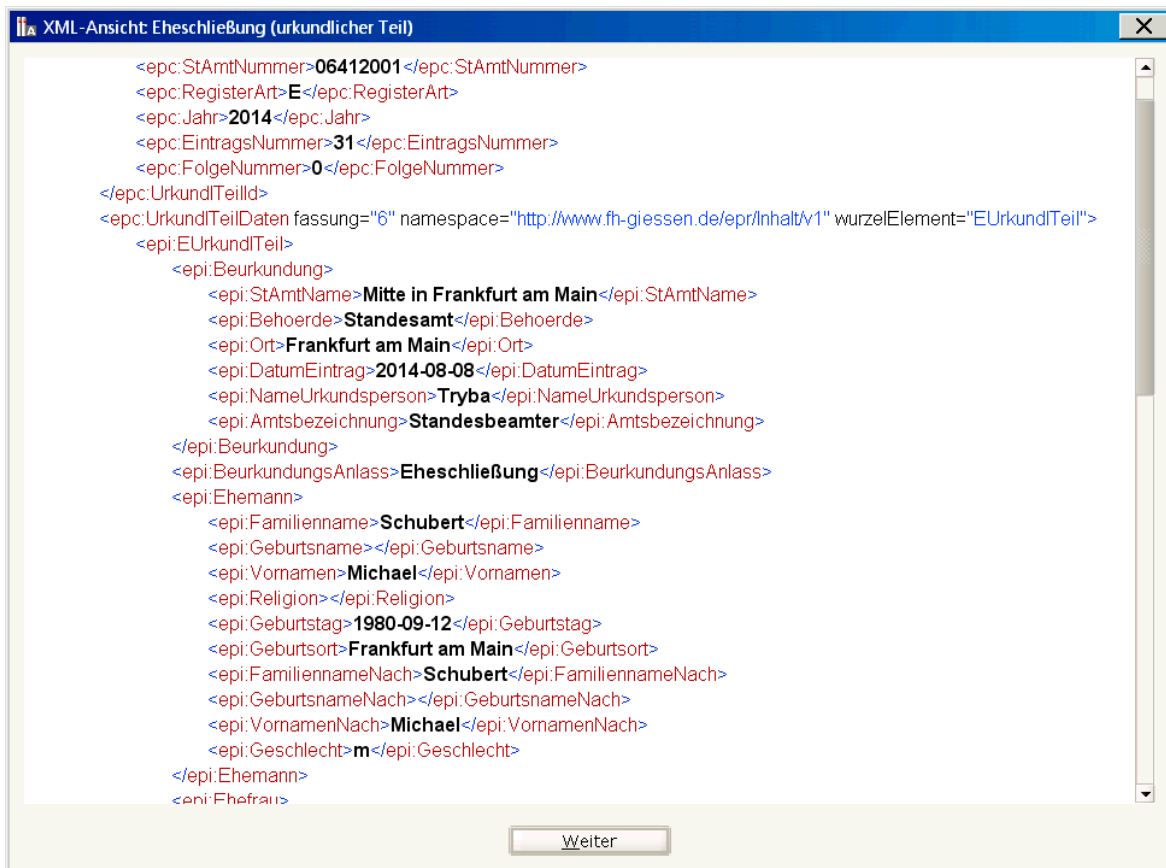


Abb. 23

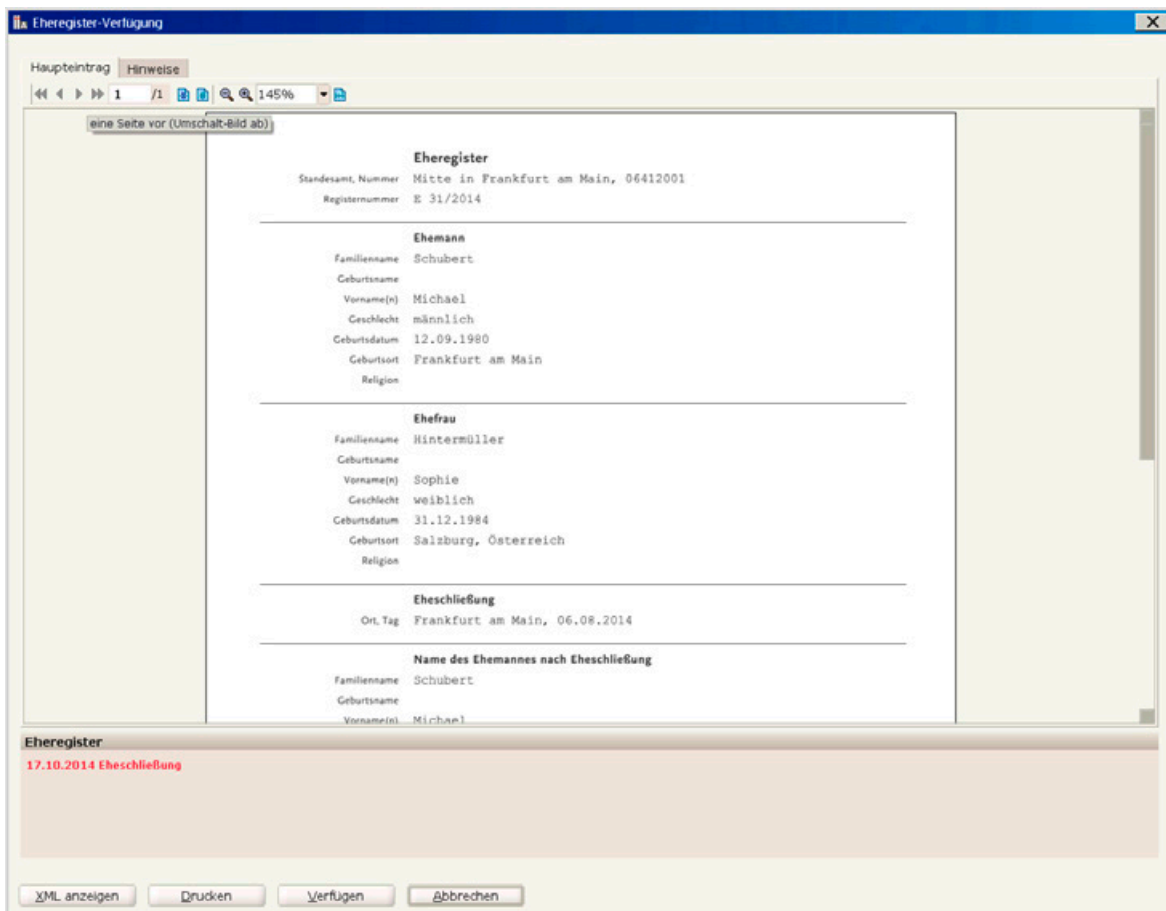


Abb. 24

### 4.3 Hinweise

§§ 5, 15 PStG

Die Hinweise des Eheregisters werden in einem gesonderten Teil des Registers gespeichert. Sie verweisen auf die Registrierungsdaten der Geburt der Ehegatten, auf ihre Staatsangehörigkeit, das Recht der Namensführung sowie auf die Bestimmung eines Ehenamens.

#### *Geburt der Ehegatten*

Geburtstag und -ort der Ehegatten sind Bestandteile des Haupteintrags. Die jeweiligen Registrierungsdaten werden als Hinweis gespeichert. Angegeben wird die Bezeichnung der Registerbehörde (in der Regel das Standesamt), der Name der Registerbehörde und die Registernummer.

#### *Namensführung in der Ehe*

Für jeden Ehegatten wird gespeichert, nach welchem Recht sich die Namensführung für ihn richtet. Diese Angaben ergeben sich aus den Erklärungen, die die Eheschließenden bei der Eheschließung abgegeben haben.

Haben die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt oder bei Anwendung ausländischen Rechts einen entsprechend zu beurteilenden gemeinsamen Familiennamen, wird darauf hingewiesen, wessen Name sie gewählt haben. Behält jeder seinen bisherigen Familiennamen, bleibt die Angabe leer.

Der Hinweis im Eheregister auf das in der Ehe maßgebende Namensrecht der Ehegatten erlaubt es dem Standesamt, das für die Namensführung maßgebende Recht dem Eheeintrag zu entnehmen.

#### *Ausländische Staatsangehörigkeit*

Auf die ausländische Staatsangehörigkeit eines Ehegatten wird hingewiesen, wenn sie nachgewiesen ist. Dadurch ist erkennbar, nach welchem Recht die Ehevoraussetzungen der Ehegatten geprüft wurden. Sind die Ehegatten deutsche Staatsangehörige, bleiben die Datenfelder über die Staatsangehörigkeit leer. Auf den besonderen ausländerrechtlichen Status eines Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlings, Staatenlosen oder heimatlosen Ausländers wird nicht hingewiesen, da für sie deutsches Recht gilt.

Die Hinweise werden im XML-Format gespeichert.

Sie werden der Anlage 2 zur PStV entsprechend visualisiert. In dem abgebildeten Beispiel gilt für beide Ehegatten deutsches Recht für die Namensführung. Die Staatsangehörigkeit der Frau wird angegeben. Sie haben keinen Ehenamen bestimmt. ▶ **Abb. 25, 26**

### 4.4 Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung

§ 13 PStG

Die Registrierung einer Nottrauung wird ohne besondere Bemerkungen zum Umstand der lebensgefährlichen Erkrankung eines Ehegatten gespeichert. Da im Eheregister nur der Ort der Eheschließung und nicht die Adresse des Trauraumes festgehalten wird, ist aus der Beurkundung nicht ersichtlich, wo die Eheschließung tatsächlich vorgenommen wurde.

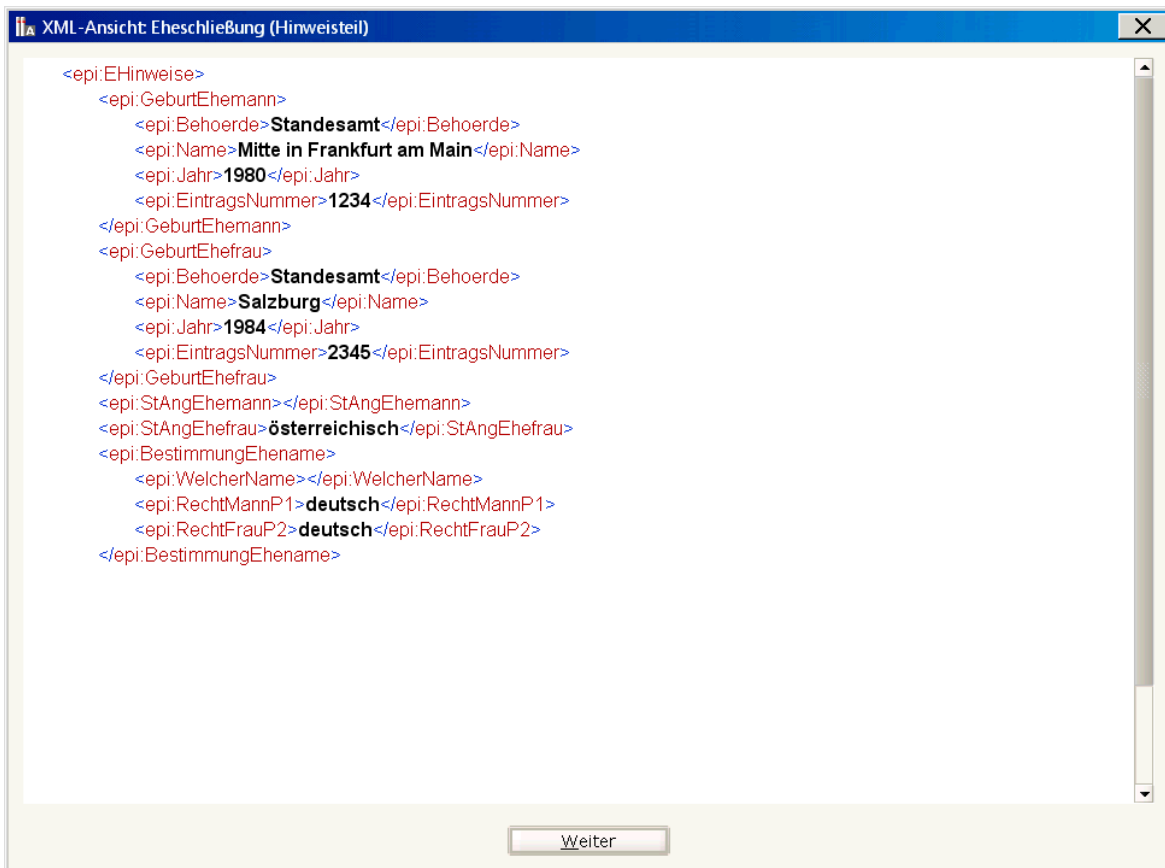


Abb. 25

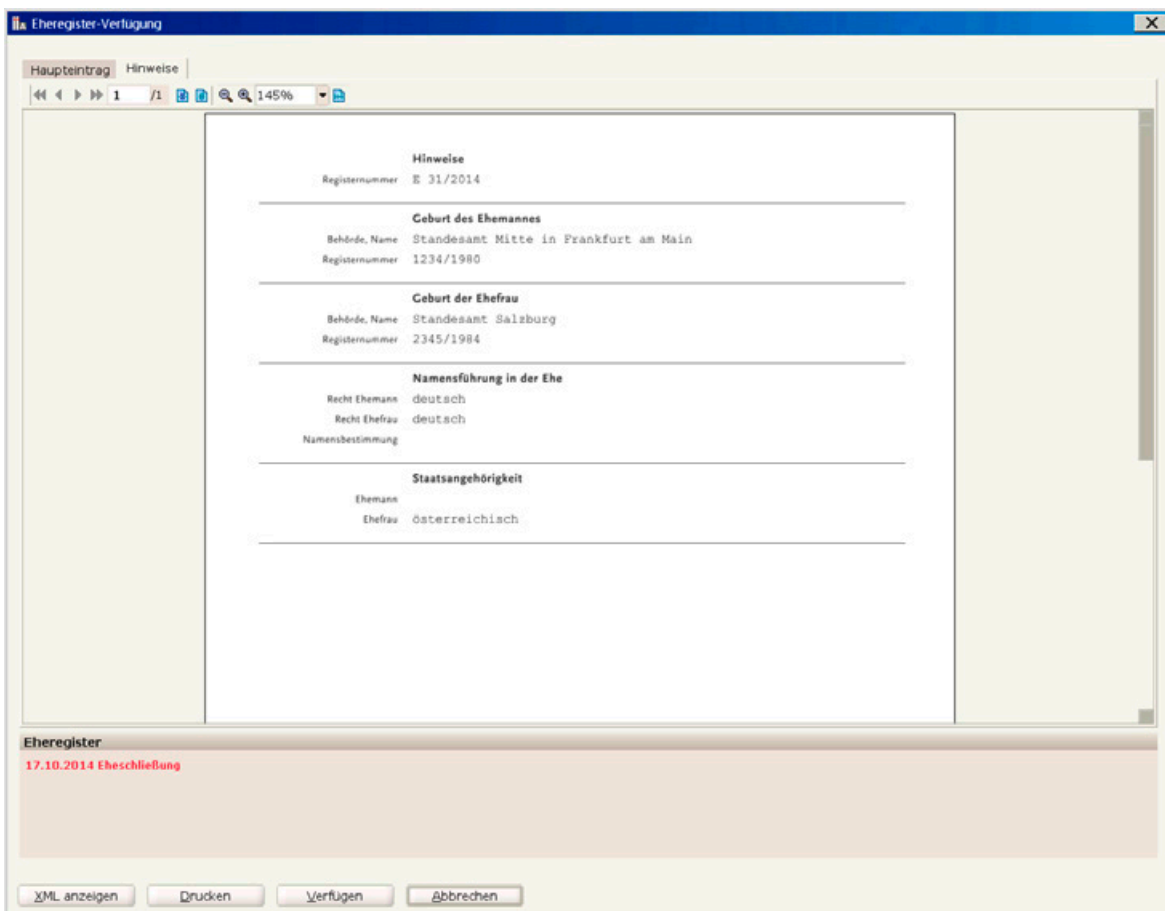


Abb. 26

## 5 Urkunden und Bescheinigungen bei der Eheschließung

Der Standesbeamte händigt den Ehegatten die gewünschten Urkunden und Bescheinigungen im Anschluss an die Eheschließung aus. Er wird sie deshalb vor der Eheschließung vorbereiten und den Ehegatten mit dem Stammbuch der Familie und den Urkunden, die nach § 4 Abs. 1 PStV zurückzugeben sind, überreichen.

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

§§ 54, 55, 56 PStG, §§ 48, 50 PStV

#### *Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden*

Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern beweisen bei ordnungsgemäßer Führung den eingetragenen Personenstandsfall. Der urkundliche Teil des Eheregisters beweist demnach die Eheschließung und die darüber gemachten Angaben sowie die Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, nämlich der Eheschließenden. Die Hinweise haben diese Beweiskraft nicht.

Aus dem Eheregister stellt das Standesamt Eheurkunden und beglaubigte Registerausdrucke aus; beide Arten von Personenstandsurkunden haben dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundungen im Eheregister.

#### *Gemeinsame Vorschriften für Personenstandsurkunden*

Die vom Standesamt auszustellenden Personenstandsurkunden sind in § 55 Abs. 1 PStG abschließend beschrieben, darunter für den Bereich der Ehe die Eheurkunde und der beglaubigte Ausdruck aus dem Eheregister. Für alle Personenstandsurkunden (ausgenommen die Abschriften aus der Sammlung der Todeserklärungen) ist die Verwendung amtlicher Muster angeordnet (Anlagen 6 bis 9 zur PStV). Die Urkunden werden standardmäßig im Format DIN A4 ausgestellt. Auf Wunsch können sie auch in einem kleineren Format ausgegeben werden, damit sie in das traditionelle Stammbuch der Familie passen.

Für alle Personenstandsurkunden, also auch für die beglaubigten Registerausdrucke aus dem Eheregister und für die Eheurkunden ist Papier zu verwenden,

das mindestens den Anforderungen nach DIN 19307-ASM 80 entspricht.

Zuständig für die Ausstellung der Urkunden ist das registerführende Standesamt, für den Ehebereich somit das Standesamt, das das Eheregister führt. Ausnahmen gelten für Standesämter, die an ein zentrales Register angeschlossen sind (§ 67 Abs. 3 PStG).

Darüber hinaus eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die Ausstellung einer Eheurkunde aus einem elektronisch geführten Register bei einem beliebigen Standesamt zu beantragen, das mit dem registerführenden Standesamt, das eigens zu diesem Zweck einen entsprechenden Zugang eröffnet haben muss, elektronisch kommuniziert (Nr. 56.3 PStG-VwV). Für diese Sonderform der Erteilung gibt es in der standesamtlichen Praxis bisher offensichtlich keinen Bedarf, zumal sie Kosten bei beiden beteiligten Standesämtern auslöst und nahezu alle Standesämter eine Online-Anforderung von Urkunden eingerichtet haben.

Der formelle Inhalt ist für alle Personenstandsurkunden einheitlich geregelt. Einleitend sind das registerführende Standesamt, der Jahrgang sowie die Nummer des Registereintrags anzugeben. Am Schluss der Personenstandsurkunden, hier der Eheurkunden und der beglaubigten Registerausdrucke aus dem Eheregister, sind Tag und Ort der Ausstellung sowie der Familienname des Standesbeamten anzugeben; sie sind von der Urkundsperson zu unterschreiben und zu siegeln. Der materielle Gehalt ist bereichsspezifisch geregelt.

Besondere Bestimmungen in formeller und materieller Hinsicht gelten für Personenstandsurkunden, die auf Grund internationaler Übereinkommen ausgestellt werden: Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (Nr. 55.3 PStG-VwV).

### 5.2 Eheurkunde

#### *Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung*

Die Eheurkunde, die den Ehegatten im Anschluss an die Eheschließung ausgehändigt wird, verweist an Stelle der Registernummer auf die Niederschrift über die Eheschließung (Nr. 57.1 PStG-VwV). Wurde die Registernummer bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung reserviert, wird sie auf der Urkunde angefügt.



In die Eheurkunde werden nicht alle Angaben aufgenommen, die die Niederschrift über die Eheschließung enthält. Als Auszug aus dem Eheregister enthält sie nur die Angaben, die im Haupteintrag gespeichert werden: Den Ort und Tag der Eheschließung, die zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Vor- und Familiennamen und die Vor- und Familiennamen der Ehegatten nach der Eheschließung, den Tag und Ort der Geburt der Ehegatten und ihre rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn diese auf ihren Wunsch in den Registereintrag aufgenommen worden sind (Nr. 56.1.2 PStG-VwV).

Die abgebildete Eheurkunde wurde vor der Verfügung des Eintrags in das elektronische Register ausgestellt, aber nach Reservierung der Eintragsnummer.

► **Abb. 27**

#### *Eheurkunde aus dem Eheregister*

In die Eheurkunde sind die Angaben aufzunehmen, die sich am Tag der Ausstellung der Urkunde aus dem Eheregister unter Berücksichtigung aller Folgebeurkundungen ergeben. Bei Eheurkunden, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung ausgestellt werden, stellt sich diese Frage in der Regel nicht. Die aus dem Eheregister generierte Eheurkunde enthält denselben formellen und materiellen Inhalt wie die Urkunde, die aus der Niederschrift über die Eheschließung gefertigt wird; der einzige Unterschied ist die Angabe der Registernummer ohne Verweis auf die Niederschrift.

#### *Mehrsprachiger Auszug aus dem Eheregister*

Das Standesamt stellt auf Wunsch der Ehegatten einen mehrsprachigen Auszug aus dem Eheregister gemäß dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 aus; die Ehegatten müssen nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Übereinkommens sein. Diese Urkunden, die die Übersetzung aller Begriffe in den – heute sechzehn – Sprachen der Vertragsstaaten enthalten, erleichtern die Verwendung der Urkunden im Ausland.

Der Auszug kann nur ausgestellt werden, wenn die Registernummer zumindest reserviert wurde. Für die Ausstellung ist das Formblatt B des genannten Übereinkommens zu verwenden.

Der Text ist in lateinischen Buchstaben zu schreiben. Datumsangaben werden in arabischen Ziffern eingetragen, und zwar unter den Zeichen Jo, Mo und An, die in dieser Reihenfolge den Tag, Monat und das Jahr bezeichnen. Der Tag und der Monat werden mit zwei, das Jahr mit vier Ziffern angegeben. Die ersten neun Tage eines Monats und die ersten neun Monate eines Jahres werden mit den Ziffern 01 bis 09 bezeichnet. Bei ausländischen Orten ist der Name des Staates mit anzugeben.

Ehegatten, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben dem Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, zum Beispiel Eigennamen oder Vatersnamen, sind mit diesen Namen und Namensbestandteilen in die Urkunde aufzunehmen. Die Bezeichnungen der Namensbestandteile werden nicht aufgenommen (Nr. 55.3.2 PStG-VwV). Die abgebildete Urkunde enthält die sechzehnte – bulgarische – Sprache noch nicht. ► **Abb. 28**

#### **5.3 Beglaubigter Registerausdruck**

Der beglaubigte Registerausdruck wird aus dem im PDF/A-Format gespeicherten Dokument des Registereintrags erstellt. Die Hinweise werden dabei nur auf Verlangen der Ehegatten aufgenommen.

Im Beglaubigungsvermerk, der die Übereinstimmung des Ausdrucks mit dem Eheeintrag beschreibt, ist die Anzahl der Blätter des Ausdrucks anzugeben; sie sind fest miteinander zu verbinden und an der Verbindungsstelle zu siegeln (Nr. 55.1.2, 55.1.3 PStG-VwV).

#### **5.4 Bescheinigung über die Namensänderung**

Nimmt der Standesbeamte bei der Eheschließung eine Erklärung zur Namensführung entgegen, stellt er hierüber dem Ehegatten, dessen Name sich durch die Erklärung ändert, auf Wunsch eine Bescheinigung aus. Sie enthält neben den bisher geführten Namen die Namen, die der Ehegatte nach der Eheschließung führt, sowie seine Geburtsdaten, seine Wohnanschrift, das Recht der Namensführung und das Datum der Wirksamkeit der Namensänderung.

Wird die Bescheinigung bei der Eheschließung ausgestellt, ist das Datum der Wirksamkeit immer das Datum der Eheschließung. ► **Abb. 29**

-----

-----

-----

-----

**Eheurkunde**

Standesamt Mitte in Frankfurt am Main  
 Registernummer Niederschrift über die Eheschließung, E 16/2014

---

**Eheschließung**

Ort, Tag Frankfurt am Main, 12.04.2014

**Ehemann**


Familienname Bojanić  
 Geburtsname  
 Vorname(n) Vedran  
 Geburtstag 01.08.1989  
 Geburtsort Lovran, Kroatien  
 Familienname nach Eheschließung Bojanić  
 Geburtsname nach Eheschließung  
 Vorname(n) nach Eheschließung Vedran

**Ehefrau**

Familienname Aziz  
 Geburtsname  
 Vorname(n) Ayçiçek  
 Geburtstag 24.03.1990  
 Geburtsort Offenbach am Main  
 Familienname nach Eheschließung Aziz-Bojanić  
 Geburtsname nach Eheschließung Aziz  
 Vorname(n) nach Eheschließung Ayçiçek

---

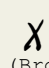
Ort, Tag Frankfurt am Main, 12.04.2014

Urkundsperson   
 (Broos, Standesbeamter)

Siegel

Abb. 27

**Formule B**

1	Staat/État/Country <b>Bundesrepublik Deutschland</b>	
2	Standesamtsbehörde Mitte in Frankfurt am Main Service de l'état civil de Civil Registry Office of	
3	<b>Auszug aus dem Heiratseintrag Nr. E 16/2014</b> <b>Extrait de l'acte de mariage n°</b> <b>Extract from marriage registration no.</b>	
4	Tag und Ort der Eheschließung Date et lieu du mariage/ Date and place of the marriage	Jo Mo An 12 04 2014 Frankfurt am Main -----
5	Ehemann Mar/Husband	6 Ehefrau Femme/Wife
7	Name vor der Eheschließung Nom avant le mariage/ Name before the marriage	Bojanić ----- Aziz -----
8	Vornamen Prénoms/ Forenames	Vedran ----- Ayçiçek -----
9	Tag und Ort der Geburt Date et lieu de naissance/Date and place of birth	Jo Mo An 01 08 1989 Lovran, Croatien ----- Jo Mo An 24 03 1990 Offenbach am Main -----
10	Name nach der Eheschließung Nom après le mariage/ Name following marriage	Bojanić ----- Aziz-Bojanić, geb. Aziz -----
11	Andere Angaben aus dem Eintrag/Autres énonciations de l'acte/Other particulars of the registration -----	
12	Tag der Ausstellung Date de délivrance/ Date of issue	Jo Mo An 12 04 2014
 (Broos) Unterschrift/Signature/Signature		Siegel/Sceau/Seal

12/115 Internationale Heiratsurkunde Seite 1 von 2 Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main - Berlin, 2014

SYMBOLS/ZEICHEN/SYMBOLS/SIMBOLOS/SYMBOLA/SIMBOLI/SYMBOLEN/SÍMBOLOS/IŞARETLER/SIMBOLI/SYMBOLÉ/  
SIMBOLIAI/SIMBOLURI/SUMBOLID/SIMBOLURI/СИМБОЛИ

Jo: Jour/Tag/Day/Dia/' Ημέρα/Giorno/Dag/Dia/Gün/Dan/Dzień/Diena/Zi/Päev/Zi/Ден

Mo: Mois/Monat/Month/Mes/Mήν/Mese/Maand/Mês/Ay/Mesec/Miesiac/Ménuo/Lunã/Kuu/Lunã/Месяц

An: Année/Jahr/Year/Año/' Έτος/Anno/Jaar/Ano/Yil/Godina/Rok/Metai/An/Aasta/An/Година

Sc: Séparation de corps/Trennung von Tisch und Bett/Legal separation/Separación personal/Χωρισμός από τραπέζης και κοίτης/  
Separazione personale/Scheiding van tafel en bed/Separação de pessoas e bens/Ayrılık/Fizička rastava/Separacja/Gyvenimas skyrium/  
Separajie de corp/Lahuselu/Separajie de corp/Фактическа раздяла

Div: Divorce/Scheidung/Divorce/Divorcio/Διαζύγιον/Divorzio/Echtscheidung/Divórcio/Boşanma/Razvod/Rozwód/Ištuoka/Divorț/Lahutus/  
Divorț/Развод


A: Annulation/Nichtigerklärung/Annulment/Anulación/' Ακύρωσις/Annulamento/Nietigverklaring/Anulação/Iptal/Poništenje/  
Unieważnienie/Panaiknimas/Anulare/Kehtetuks tunnistamine/Anulare/Нищожност на брака

Dm: Décès du mari/Tod des Ehemannes/Death of the husband/Defunción del marido/Θάνατος του συζύγου/Morte del marito/Overlijden van  
de man/Óbito do marido/Kocanın ölümü/Smrt muže/Zgon meža/Vyrou mirtis/Decesul soțului/Mehe surm/Decesul soțului/Смърт на съпруга

Df: Décès de la femme/Tod der Ehefrau/Death of the wife/Defunción de la mujer/Θάνατος της συζύγου/Morte della moglie/Overlijden van  
de vrouw/Óbito da mulher/Karının ölümü/Smrt žene/Zgon żony/Žmonos mirtis/Decesul soției/Naise surm/Decesul soției/Смърт на съпругата

Standesamt

Mitte in Frankfurt am Main

<b>Bescheinigung über Namensänderung</b> § 46 PStV	
<b>Bisher</b>	Familienname Aziz
	Geburtsname
<b>Neu</b>	Vornamen Ayçiçek
	Familienname Aziz-Bojanić
	Geburtsname Aziz
	Vornamen Ayçiçek
	Recht der Namensführung deutsch
	Datum der Wirksamkeit 12.04.2014
	Geburtstag und -ort 24.03.1990, Offenbach am Main
Anschrift Waldstr. 79, 63065 Offenbach am Main	
<b>Unterschrift</b>	Frankfurt am Main, 12.04.2014
	(Siegel)
	(Broos, Standesbeamter)

Bescheinigung über Namensänderung © Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main, Berlin 2010

16/682

Abb. 29

## 5.5 Benutzung des Eheregisters

### § 62 PStG

Das Recht auf Einsicht in das Eheregister und die Erteilung von Urkunden aus dem Eheregister haben nur Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie Ehegatten, Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge. Anderen Personen steht dieses Recht nur dann zu, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Ein rechtliches Interesse liegt dann vor, wenn der Antragsteller nur durch Kenntnis der Personenstandsdaten bestehende Rechte verfolgen oder Ansprüche Dritter abwehren kann (Nr. 62.1.1 PStG-VwV). Ein nur berechtigtes Interesse an einer Eheurkunde oder einem beglaubigten Registerausdruck genügt bei Einträgen im Eheregister, anders als beim Geburten- oder Sterberegister, nicht.

## 6 Kosten

### *Gebühren und Auslagen*

Die Aufgaben im Personenstandsbereich werden durchweg unter Verantwortung der Länder durch die Kommunen wahrgenommen. Die Modalitäten der Kostenerhebung, die Festlegung der Kostentatbestände und der Tarife erfolgt daher grundsätzlich durch Landesrecht. Ausnahmen kraft Bundesrecht gibt es im Bereich der Kostenbefreiung.

Nach dem Recht aller Bundesländer erhebt das Standesamt für seine Amtshandlungen Gebühren und Auslagen. In den entsprechenden Rechtsgrundlagen – zusammengestellt im Länderteil der Gesetzesammlung für die Standesbeamten – sind die Kostentatbestände und die Tarife weitgehend übereinstimmend geregelt. Eine Besonderheit gibt es in Hessen: Dort haben die Kommunen die Möglichkeit, durch Satzungsrecht von den Gebührensätzen des Landes abzuweichen.

Im Bereich der Eheschließung sind Gebühren zu erheben für die Prüfung der Ehevoraussetzungen und die Vornahme der Eheschließung; abhängig von der Anwendung deutschen oder zusätzlich ausländischen Rechts und den räumlichen und zeitlichen Unterschieden bei der Eheschließung weichen die Tarife voneinander ab. Gebührentatbestände gibt es be-

reichsübergreifend für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sowie für Beglaubigungen und Bescheinigungen, jeweils mit Differenzierungen.

An Auslagen kommen Telefon- und Portogebühren, Dolmetschervergütungen und die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen in Betracht.

### *Kostenfreiheit, Kostenbefreiung, Kostenermäßigung*

Auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kostenerhebung für Amtshandlungen des Standesamts sind grundsätzlich im jeweiligen Landesrecht geregelt. Es gibt sachliche (zum Beispiel Eheschließung bei einer lebensgefährlichen Erkrankung) und persönliche Kostenfreiheit (Bund und Länder). Für eine Kostenbefreiung oder -ermäßigung im Einzelfall bestehen landesrechtliche so genannte Billigkeitsregeln: Die Festsetzungsbehörde, also das Standesamt, kann hiervon Gebrauch machen, wenn eine Befreiung oder Ermäßigung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Bundesrechtliche Kostenbefreiungen bestehen zum Beispiel für Urkunden für die gesetzliche Sozialversicherung oder auf Grund internationaler Übereinkommen, die Deutschland ratifiziert hat (vgl. Nr. A 9 PStG-VwV).

## 7 Weitere Aufgaben nach der Eintragung in das Eheregister

### §§ 6, 68 PStG, §§ 22, 58, 61 und 63 PStV

Nach der Registrierung der Eheschließung im elektronischen Register hat das Standesamt weitere Aufgaben zu erfüllen, bevor es den Vorgang abschließen kann. Dazu gehören Folgebeurkundungen und Fortführungen anderer Personenstandseinträge und – sofern für diese Aufgaben nicht das Eheschließungsstandesamt selbst zuständig ist – die entsprechenden Mitteilungen an andere Standesämter, die Mitteilungen an die Meldebehörde und das Statistische Landesamt zur Fortführung der Bevölkerungsstatistik, sowie die Mitteilungspflichten auf Grund internationaler oder bilateraler Abkommen. Mit dem Anlegen der Sammelakte wird die Bearbeitung abgeschlossen.

Anz	Ziel	Formularname	gedruckt am
0	Std_A4_Urk	Eheurkunde	
0	Postausgang	012010 Mitteilung zum Geburtseintrag für den Mann	
0	Postausgang	012030 Mitteilung zum Eintrag der Vorehe für den Mann	
0	Dup_A4_Urk	Auszug aus dem Heiratseintrag zur Geburt im Ausland für die Frau 12/204	
0	Postausgang	012020 Mitteilung zur Geburt für das 1. gemeinsame Kind	
0	Postausgang	032010 Mitteilung an die Meldebehörde für den Mann und die Frau	
0	Postausgang	052010 Mitteilung für die Bevölkerungsstatistik	
0	Std_A4	Schlussverfügung für die Sammelakten	

Abb. 30

### 7.1 Mitteilungen an Standesämter

Die Mitteilungen an andere Standesämter erfolgen von Amts wegen; sie sind elektronisch im Datenaustauschformat XPersonenstand zu übermitteln. Die Verwendung des Datenaustauschformats OSCI-Transport ist verbindlich, es sein denn, die Datenübermittlung erfolgt innerhalb von Rechenzentren oder in besonders gesicherten verwaltungsinternen Netzen. Die entsprechenden Standards veröffentlicht das Bundesministerium des Innern im elektronischen Bundesanzeiger; sie sind beim Bundesarchiv niedergelegt und können unter [www.bit.bund.de](http://www.bit.bund.de) abgerufen werden.

Die Nachrichten werden vom Fachverfahren aus nach Abschluss der Beurkundung im Register unter Verwendung der Registerdaten generiert.

In der Druckauswahl des Fachverfahrens kann für jedes Dokument die Vorschau aufgerufen werden, auch für die elektronischen Mitteilungen. ▶ [Abb. 30](#)

*Mitteilung an das Standesamt, das den Geburtseintrag der Ehegatten führt*

Im Geburtseintrag wird auf die Eheschließung des Kindes – nun Ehegatte – hingewiesen. Führt das Standesamt der Eheschließung diesen Eintrag nicht selbst fort, muss es dem Standesamt, das den Eintrag führt, die Eheschließung mitteilen. Dafür wird die XPersonenstandsnachricht Nummer 012010 verwendet.

Zur fachlichen Kontrolle ist der Aufbau der XML-Daten ungeeignet. ▶ [Abb. 31](#)

Damit das Standesamt den Inhalt der Mitteilungen prüfen kann, bevor es sie versendet, werden die XML-Daten visualisiert, die für die Prüfung erforderlich sind. Die Referenz- oder Suchdaten sind unter der Überschrift *Fortzuführender Eintrag* angegeben. Unter der Überschrift *Gegenstand der Nachricht* befinden sich die Daten, die der Empfänger im Hinweisteil des fortzuführenden Eintrags einzutragen hat. ▶ [Abb. 32](#)

```

<xpers:stA2StA.Ehe.012010 produkt="AutiSta" produkthersteller="Verlag für Standesamtswesen GmbH" produktversion="10.1" version="1.5.1"
  <xpers:nachrichtenkopf>
    <xpers:nachrichteUUID>urn:uuid:c9eae101-4167-4054-a8a8-93167fdb03c0</xpers:nachrichteUUID>
    <xpers:nachrichtentyp>
      <code>012010</code>
      <name>stA2StA.Ehe.012010</name>
    </xpers:nachrichtentyp>
    <xpers:erstellungszeitpunkt>2014-05-09T11:43:00</xpers:erstellungszeitpunkt>
    <xpers:absender>
      <xpers:behoerdenkennung>
        <xpers:praefix>
          <code>psw</code>
        </xpers:praefix>
        <xpers:kennung>
          <xpers:code listURI="" listVersionID="2012-09-01">
            <code>06412001</code>
          </xpers:code>
        </xpers:kennung>
      </xpers:behoerdenkennung>
      <xpers:behoerdenname>
        <xpers:name>Standesamt Mitte in Frankfurt am Main</xpers:name>
      </xpers:behoerdenname>
      <xpers:behoerdenbezeichnung>
        <xpers:behoerdeFunktion>Standesamt</xpers:behoerdeFunktion>
        <xpers:behoerdeName>Mitte in Frankfurt am Main</xpers:behoerdeName>
      </xpers:behoerdenbezeichnung>
    </xpers:absender>
  </xpers:nachrichtenkopf>

```

Abb. 31

**Mitteilung über die Eheschließung zum Geburtseintrag eines Ehegatten - 012010**

**Absender**

Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
PLZ, Ort	60311 Frankfurt am Main
Datum	09.05.2014
Ansprechpartner	Herr Tryba
Telefon, Telefax	069 212-3334, 069 212-3075
E-Mail	tryba@stadt-frankfurt.de
Vorgang	52/2014 EE

**Empfänger**

Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
-------------------------	---

**Fortzuführender Eintrag**

Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
Registernummer	1234/1970
Familienname	Schubert
Geburtsname	
Vornamen	Alexander
Geburtstag	12.08.1970

**Gegenstand der Nachricht**

Eheschließungstag	08.05.2014
Eheschließungsort	Frankfurt am Main
Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
Registernummer	E 18/2014

Abb. 32

-----

-----

-----

-----

-----